

# Reglement für die Brennereiaufsichtstellen

689.12

vom 29. Januar 1965

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 71 des Alkoholgesetzes<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **A. Organisation**

### **I. Ernennung**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Eidgenössische Alkoholverwaltung ernennt für jede örtliche Brennereiaufsichtsstelle einen Leiter und in der Regel auch einen Stellvertreter. Als Leiter sind Personen zu bezeichnen, die im Aufsichtsgebiet wohnen. Als Stellvertreter ist wenn möglich der Leiter einer benachbarten Brennereiaufsichtsstelle zu ernennen.

<sup>2</sup> Altersgrenze für das Amt ist in der Regel das zurückgelegte 70. Altersjahr.

<sup>3</sup> Der Stellvertreter vertritt den Leiter auf dessen Anordnung oder auf Weisung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

### **II. Geschäftsverkehr**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen und ihre Stellvertreter unterstehen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung. Sie haben die Weisungen der Verwaltung und des Kreisinspektors zu befolgen. Sie verkehren unmittelbar mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und ihren Organen.

<sup>2</sup> Ist der Leiter oder sein Stellvertreter wegen Krankheit, längerer Ortsabwesenheit oder wegen anderer Gründe an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so ist dem Kreisinspektor Mitteilung zu machen.

<sup>3</sup> Bekanntmachungen der Brennereiaufsichtstellen sind vorgängig dem Kreisinspektor zur Genehmigung vorzulegen; sie haben in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

AS 1965 103

<sup>1)</sup> SR 680

### III. Pflichten, Verantwortlichkeit

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen und ihre Stellvertreter sind zur gewissenhaften und sorgfältigen Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben über die in ihrem Dienst gemachten Wahrnehmungen Stillschweigen zu bewahren. Über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Obliegenheiten beziehen, dürfen sie als Partei, Zeuge oder gerichtlicher Sachverständiger nur aussagen, wenn und soweit das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sie dazu ausdrücklich ermächtigt.

<sup>2</sup> Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Leiter und Stellvertreter der Brennereiaufsichtstellen kommen die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes<sup>1)</sup> zur Anwendung.

### IV. Enthebung

#### Art. 4

Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen und ihre Stellvertreter, welche die ihnen obliegenden Aufgaben nicht sachgemäss erfüllen, die ihnen von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung erteilten Weisungen wiederholt missachten oder in persönlicher Beziehung den gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, können nach Anhören von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ihres Amtes enthoben werden.

## B. Aufgaben

### I. Allgemeines

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die ihnen von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung und ihren Organen übertragenen Aufgaben rechtzeitig, gewissenhaft und sorgfältig auszuführen. Sie haben die Eidgenössische Alkoholverwaltung in der Verfolgung der Ziele der Alkoholgesetzgebung zu unterstützen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Öffentlichkeit darüber aufzuklären.

<sup>2</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen haben sich über alle Vorkommnisse, welche die Alkoholgesetzgebung berühren, auf dem laufenden zu halten.

### II. Auskunftserteilung

#### Art. 6

Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen sind gehalten, Bewerbern wie Inhabern von Brennereikonzessionen, Brennauftraggebern und Inhabern von Bewilligungen für

<sup>1)</sup> SR 170.32

den Ausschank oder den Handel mit gebrannten Wassern sowie andern Personen ihres Aufsichtsgebietes, welche in ihrem Beruf von der Alkoholgesetzgebung berührt werden, Auskunft über die einschlägigen Vorschriften zu erteilen. Gegebenenfalls sind die ihnen gestellten Fragen an den Kreisinspektor oder an die Eidgenössische Alkoholverwaltung weiterzuleiten.

### **III. Aufsicht im allgemeinen**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Jede Brennereiaufsichtsstelle erhält von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung die für ihre Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Kontrollwerkzeuge.

<sup>2</sup> Die Obliegenheiten der Brennereiaufsichtstellen bestehen darin, die Brennereien sowie die Herstellung, die Verwendung und den Handel mit gebrannten Wassern in ihrem Aufsichtsgebiet zu überwachen. Sie haben die ihnen gemachten Meldungen und Angaben vor der Weiterleitung an die Eidgenössische Alkoholverwaltung weisungsgemäss zu überprüfen. Ferner ist es ihre Aufgabe, Änderungen in den Betriebsverhältnissen der Brenner und Brennauftraggeber festzustellen und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung laufend zu melden.

<sup>3</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben auch darüber zu wachen, dass Brennereinrichtungen nicht angeschafft, aufgestellt, an einen andern Standort verbracht, auf Dritte übertragen, ersetzt oder umgeändert werden, ohne dass die Eidgenössische Alkoholverwaltung ihre ausdrückliche Bewilligung dazu erteilt hat. Sie sind gehalten, die Verminderung der Zahl der Brennapparate zu fördern und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung die Fälle zu melden, in denen ein Aufkauf vorhandener Brennereinrichtungen in Betracht fallen kann.

### **IV. Kontrolle der gewerblichen Betriebe**

#### **Art. 8**

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung betraut die Brennereiaufsichtstellen mit Kontrollfunktionen bei den gewerblichen Brennern und Brennauftraggebern und erteilt ihnen hierfür die nötigen Weisungen. Die Brennereiaufsichtstellen haben jederzeit Zutritt zu allen Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen. Sie sind befugt, in die für die Eidgenössische Alkoholverwaltung zu führenden Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und die für die Durchführung der Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

### **V. Aufsicht über die Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber**

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben gemäss den Weisungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung die Aufsicht über die Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber ihres Gebietes auszuüben.

<sup>2</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben Zutritt zu den Lagerräumen für Rohstoffe und Branntweine sowie zu den Gär- und Brennereianlagen. Sie sind befugt, sich die Aufzeichnungen über die Brenntätigkeit und über die Verwendung des erzeugten Branntweins sowie die Vorräte vorzeigen zu lassen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

## **VI. Überwachung der Ablieferung und Besteuerung gebrannter Wasser**

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben darüber zu wachen, dass sämtlicher Kernobstbranntwein, mit Ausnahme des steuerfreien Eigenbedarfes der Hausbrenner und Hausbrennauftraggeber sowie der zum Selbstverkauf freigegebenen Mengen, zur Ablieferung gelangt.

<sup>2</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben auch darauf zu achten, dass sämtlicher steuerpflichtiger Kernobst- und Spezialitätenbranntwein zur Versteuerung angemeldet wird und dass ausländische Rohstoffe nicht ohne vorherige Meldung und Bezahlung der Monopolgebühr gebrannt werden.

## **VII. Überwachung des Ankaufes gebrannter Wasser durch Wirte und Kleinhandel**

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Brennereiaufsichtstellen haben die Aufzeichnungen der Inhaber von Kleinverkaufs- oder Ausschankbewilligungen nach den Weisungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu überprüfen. Sie sind befugt, sich die Kontrollhefte über die Bezüge gebrannter Wasser jederzeit vorweisen und die erforderlichen Auskünfte erteilen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Brennereiaufsichtstellen melden der Eidgenössischen Alkoholverwaltung laufend die Änderungen, die bei den Inhabern dieser Bewilligungen eintreten sowie die Schliessung bestehender oder die Eröffnung neuer Betriebe.

## **VIII. Andere Aufgaben**

### **Art. 12**

Die Eidgenössische Alkoholverwaltung kann die Brennereiaufsichtstellen auch mit anderen Aufgaben betrauen.

## **IX. Vorgehen bei Feststellung von Widerhandlungen und Missbräuchen**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Stellt eine Brennereiaufsichtsstelle Tatsachen fest, die auf eine Widerhandlung gegen bestehende Vorschriften hindeuten oder Missbräuche darstellen, so teilt sie dies

der Eidgenössischen Alkoholverwaltung oder dem Kreisinspektor unverzüglich mit. Falls es zur Sicherung der Beweise erforderlich ist, hat sie die nötigen Schritte zu unternehmen und die Eidgenössische Alkoholverwaltung sofort zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Über Aussagen zum Tatbestand ist ein Protokoll aufzunehmen. In dringenden Fällen sind die Brennereieinrichtung, die Rohstoffe, das Brennerzeugnis und weitere Beweismittel zu beschlagnahmen sowie Muster zu entnehmen. Dabei sind die Bestimmungen der Artikel 104 und 105 der Vollziehungsverordnung vom 6. April 1962<sup>1)</sup> zum Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) und zum Bundesgesetz über die Konzessionierung der Hausbrennerei zu beachten.

<sup>3</sup> Über jede dieser Handlungen ist ein Protokoll zu erstellen.

## **C. Entschädigungen und Vergütungen**

### **I. Entschädigung für Arbeitsaufwand**

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen erhalten eine feste Jahresvergütung. In Berggegenden sowie in Gegenden mit schlechten Weg- und Verkehrsverhältnissen und bei stark zerstreutem Bestand der zu überwachenden Betriebe können zu dieser Vergütung Zuschläge gewährt werden.

<sup>2</sup> Besondere Entschädigungen werden ausgerichtet für die Mitwirkung bei der Einteilung der Brantweinproduzenten, der Brantweinübernahme und Steuerveranlagung sowie beim Aufkauf von Brennapparaten, für die Abgabe, den Einzug und die Überprüfung der Brennkarten und der Kontrollhefte über den Ankauf gebrannter Wasser sowie für anderweitige Kontrollen, Arbeiten und Aufträge.

<sup>3</sup> Sämtliche Entschädigungen werden von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung nach Massgabe der mit der Aufsichtstätigkeit verbundenen Beanspruchung und dem Mass der sich hieraus ergebenden Anforderungen festgesetzt. Sie gelten als Entgelt für den Arbeitsaufwand sowie für Transportauslagen innerhalb des Aufsichtsgebietes.

<sup>4</sup> Der Stellvertreter ist vom Leiter auf Grund seiner Beanspruchung nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen.

### **II. Andere Vergütungen**

#### **Art. 15**

Für Tagungen und Ausbildungskurse wird die Vergütung von Fall zu Fall festgesetzt.

<sup>1)</sup> SR 680.11. Heute: V zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz.

### **III. Auszahlung**

#### **Art. 16**

Die Entschädigungen gemäss Artikel 14 werden auf Grund der von den Brennereiaufsichtstellen abzuliefernden Unterlagen nach Ablauf des Brennjahres ausbezahlt. In besondern Fällen können im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen vorgenommen werden.

### **D. Übrige Bestimmungen**

#### **I. Administratives**

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Leiter der Brennereiaufsichtstellen und ihre Stellvertreter geniessen Portofreiheit nur für die dienstlichen Meldungen. Die Sendungen müssen bei einer Poststelle des Aufsichtsgebietes des Amtsinhabers aufgegeben und mit dem Vermerk «Amtlich-Pauschal frankiert» sowie mit der Adresse der absendenden Brennereiaufsichtsstelle versehen werden. Auslagen für Telefongespräche und Bekanntmachungen werden am Ende des Brennjahres, gestützt auf die Rechnungstellung, vergütet.

<sup>2</sup> Das Büromaterial ist bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zu beziehen.

### **II. Inkrafttreten**

#### **Art. 18**

Dieses Reglement tritt am 1. März 1965 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. Dezember 1932<sup>1)</sup> für die Brennereiaufsichtstellen aufgehoben.

<sup>1)</sup> [BS 6 969]